

Beilage zu Nr. 294 des Merseburger Tageblattes

Freitag, den 15. Dezember 1922

Vorlagen zur Stadtverordneten-Sitzung.

Gründung einer Baubedarfs-Gesellschaft. — Erhebung zweier weiterer Steuervierteljahre.

Montag, den 18. Dezember 1922, abends 6 Uhr im alten Rathhause.

1. Gründung der Merseburger Baubedarfs-Gesellschaft m. b. H. (bisher städtischer Zimmerplatz).
- 1a. Genehmigung der Abrechnung des Zimmerplatzes für 1921.
2. Erhöhung der Gebährensätze für das städtische Krankenhaus.
3. Ermächtigung des Magistrats, die Gebährensätze für das städtische Krankenhaus selbständig festzusetzen.
4. Bewilligung der Kosten für die Ausbesserung der Speisekuchenanlage im städtischen Krankenhaus.
5. Ankauf eines Trennfeldes von den Winkler'schen Erben.
6. Zahlung eines 10prozentigen Aufschlages auf den Strompreis für die Ueberlandzentrale Halle.
7. Nachbewilligung der Uebererschreibungen beim Bau des Gemeinshaftsbahnstabsgebäudes in der Hölle.
8. Erhebung von 2 weiteren Steuervierteljahren.
9. Genehmigung des zweiten Nachtrages zu den Grund-sätzen für die Gewährung von Subsidien pp. für Angestellte und Arbeiter.
10. Wenderung der Ortsabgabe für die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule.

Gründung der Merseburger Baubedarfs-Gesellschaft

Der Magistrat stimmt der Gründung der Merseburger Baubedarfs-Gesellschaft m. b. H. zu und genehmigt die mit der Mitteldeutschen Heimstätte zu diesem Zwecke abzuschließenden Verträge.

Vergütung: Der städt. Zimmerplatz ist für die häusliche Siedlungsbaufähigkeit von größter Wichtigkeit geworden. Sein Betrieb hat nicht nur durch rechtzeitige bewehrte und gefällte Entwürfe von Schnittlinien Holzverarbeitung und durch Beschaffung sonstiger Bauhilfs zweifels im großen Umfange es möglich gemacht, daß die Stadt Merseburg ihre Siedlungsbauten in Verbindung mit recht billig hat herstellen können. Weiter haben sich die Beschäftigten durch die stetige Beschäftigung so gestaltet, daß die Stadt ihrerseits den dauernd wachsenden Ansprüchen des Zimmerplatzbetriebes auf Betriebskapital ohne schwere Erschütterung der gesamten Geldwirtschaft der Stadt nicht mehr nachkommen konnte, und die Stadt aus diesem Grund jetzt vor der Frage steht, den Zimmerplatz, der sich, wie oben gesagt wurde, als für die Siedlungsbauten der Stadt sehr nutzbringend erwiesen, hat, anzulösen, die Verluste zu verkaufen und den Erlös, der unter ständigem Geldmangel lebenden Hämmererfamilie zuzuführen, oder den Versuch zu machen, den Zimmerplatz von der Stadt los-

zulösen, durch Gründung einer G. m. b. H. unter Beteiligung einer gemeinnützigen Wohnungsbau-Gesellschaft die Frage der Beschaffung von Betriebskapital zu regeln, und auf diese Weise die Vorteile des Zimmerplatzes der Stadt zu erhalten, ohne die Gefahr der Betriebskapitalbeschaffung weiter zu tragen.

Ausgehend von diesem Gesichtspunkt, zu dem übrigens noch der Wunsch trat, den städt. Zimmerplatz auch von den feststehenden Bestimmungen der Städteordnung abzulösen, und ihn nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten als unabhängiges Unternehmen zu betreiben, ist die Stadt mit der Mitteldeutschen Heimstätte, Wohnungsbau-Vereinigungsgesellschaft m. b. H. in Magdeburg, in Verbindung getreten, die eine gemeinnützige Gesellschaft ist und die Förderung von Siedlungen im Gebiet der Provinz Sachsen zur Aufgabe hat. Sie besteht aus dem Staat, der Provinz Sachsen und den einzelnen Kommunalverbänden der Provinz und hat, wie bekannt, in Merseburg seit einiger Zeit eine besondere Zweigabteilung errichtet und damit zum Ausdruck gebracht, daß sie in dem hiesigen Siedlungsgebiet mit besonderer Anteilung tätig sein möchte. Die Verhandlungen mit der Mitteldeutschen Heimstätte haben nun zu dem Ergebnis geführt, welches auf Vorschlag der Deputation der allgemeinen Verwaltung vom Magistrat gebilligt worden ist. Die Hauptgesichtspunkte sind folgende: Es wird von der Stadt und der Heimstätte eine neue G. m. b. H. unter der Firma „Merseburger Baubedarfs-Gesellschaft m. b. H.“ mit dem Sitz in Merseburg errichtet.

Ihr Zweck ist die Beschaffung und Verarbeitung von Baumaterial im weitesten Sinne. Das Gesellschaftskapital beträgt 30 Millionen Mark, von dem jeder Beteiligte die Hälfte übernimmt. Die Stadt bringt zu diesem Zwecke ihre auf 15 Millionen Mark bewerteten Maschinen und Holzgebäude ein, während die Heimstätte ein Betriebskapital von 10 Millionen Mark und darüber hinaus Holzvorräte einbringt. Die Geschäfte werden durch einen hauptsächlich anzuliefernden Geschäftsführer besorgt und zwar unter hiesiger Aufsicht einer Gesellschaftsversammlung nach kaufmännischen Gesichtspunkten. In die hiesige Gesellschaftsversammlung entsendet jeder Gesellschafter ein Mitglied, der eine Stammeinlage von mindestens 10 Millionen Mark übernommen hat, bis auf weiteres also nur die Stadt und die Mitteldeutsche Heimstätte, als 3. H. einzige Gesellschafter. Die Gesellschaft wird auf gemeinnütziger Grundlage betrieben d. h. die Gesellschafteranteile dürfen nicht höher verzinst werden, als dies jeweils nach den Vorschriften für gemeinnützige Gesellschaften zulässig ist, § 31. 5. Progg., und bei Auflösung der Gesellschaft dürfen die Gesellschafter nicht mehr als ihren Stammeinlagen zurückbezahlt bekommen. Den Vorsitz in der Gesellschaftsversammlung führt die Mitteldeutsche Heimstätte, und zwar ist dieses durch den Minister für Volkswohlfahrt, der der Mitteldeutschen Heimstätte das Betriebskapital zur Verfügung gestellt hat, zu bedingen worden.

Die Vorteile der neuen Gründung sind folgende:

1. Die Stadt wird von der Schwere der Beschaffung von Betriebskapital befreit, indem das Betriebskapital von der neuen G. m. b. H. aufzubringen ist und insofern leichter aufgebracht werden kann, als die Heimstätte, welche als Wohnungsbau-Gesellschaft Namensbezeichnung für die Landesdarlehen bekommt als Abnehmerin der neuen Baubedarfs-Gesellschaft mit diesen Staatsmitteln die Versicherungen sofort hat bezahlen kann, während die Stadt das gesamte Kapital für die Vorratsarbeit im Winter selbst aufbringen mußte.
2. Die Heimstätte bekommt vom Staate das Bauholz auf Kredit geliefert und stellt es ebenso zur Verarbeitung zur Verfügung, während die Stadt die jetzt unerschwinglichen Beträge für Holz bar bezahlen müßte, ein Umstand, der die Weiterführung des Zimmerplatzes in der jetzigen Form eben unmöglich macht.
3. Die neue Gesellschaft wird nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten geleitet und ist infolgedessen beweglicher als der nach den Bestimmungen der Städteordnung geführte Betrieb, wie es der städt. Zimmerplatz bis jetzt gewesen ist.
4. Trotzdem bleiben die Vorteile, nämlich Aufrechterhaltung des Zimmerplatzes und billige Belieferung der Stadt mit allen für sie notwendigen Siedlungsmaterialien, erhalten, worüber mit der Mitteldeutschen Heimstätte die Sonderverträge Anlage 2 und 3 abgeschlossen worden sind. Das städt. Grundrentium, auf welchem Maschinen und Gebäude 3. H. stehen, geht nicht ins Eigentum der neuen G. m. b. H. über, sondern wird an diese nur zu den all-gemein für Lagerplätze geltenden Sätzen. Bestimmungen auf solange verpachtet, als die neue G. m. b. H. in ihrer gemeinnützigen, durch den jetzigen Gesellschaftsvertrag gegebenen Form betrieben werden wird, längstens aber auf 30 Jahre.

Erhebung zweier weiterer Steuervierteljahre.

Der Magistrat beschließt die Erhebung zweier weiteren Steuervierteljahre. Es sollen demgemäß erhöht werden die Zuschläge:

- a) zur Gewerbesteuer in Klasse 1 und 2 von 3000 Prozent auf 4500 Prozent, in Klasse 3 von 2500 Prozent auf 3750 Prozent, in Klasse 4 von 1600 Prozent auf 2400 Prozent.
- b) zur Betriebssteuer von 1500 Prozent auf 2250 Prozent.
- c) zur Grund- und Gebäudesteuer aa) bei bebauten Grundstücken von 3000 Prozent auf 4500 Prozent, bei Grundstücken von 3750 Prozent des gemeinen Wertes nach der Grundvertheilung; bb) bei unbebauten Grundstücken von 12000 Prozent auf 18000 Prozent, das sind 7,5 Prozent des gemeinen Wertes nach der Grundvertheilung.

Veränderung: Die eingezeichnete Geldbewertung hat es mit sich gebracht, daß mit den im Anfang Juli des Jahres beschlossenen Zuschlägen zu den Realsteuern der Hausbesitzer in keiner Weise aufrecht erhalten werden kann. Die Ausgaben sind in ganz bedeutendem Maße gestiegen, ohne daß der Verwaltung entsprechende Maßnahmen zugeflossen wären. Die Geldbewertung beträgt

